Referendum BWIS

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

stephan.mathis@bl.ch
pascal.steinemann@bl.ch

Binningen, 22. Februar 2013

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Referendum BWIS vertritt diverse Fangruppierungen von Fussball- und Eishockeyvereinen der obersten Ligen und fühlt sich daher berufen, zur Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen Stellung zu beziehen.

Allgemeines

Die Änderung des Konkordats wird damit begründet, dass Gewalt und Kosten an Sportveranstaltungen ständig steigen würden. Ein Beweis dafür wird jedoch nicht erbracht. Es gibt aber Quellen, welche von einem Rückgang der Gewalt sprechen. Die angesprochenen Kosten sind einzig Kosten für Polizeieinsätze, wobei die 20 bis 30 Millionen Franken jährlich, welche z. B. für eine Fussballsaison genannt werden, nicht mit der Statistik von Fedpol korrespondieren, welche knapp 12,000 Einsatzstunden ausweist, was rund 12 Millionen Franken jährlich ausmacht. Es kommt hinzu, dass die Polizei bei den wenigen Gewalteskalationen, die es gibt, z. B. am 11. Mai 2011 im Letzigrund, lediglich als Zuschauer anwesend ist. Statt immer über die hohen Kosten zu jammern,

wäre einmal angebracht, einen Nutzen dieser Polizeieinsätze zu dokumentieren. Um einfach vor dem Stadion umherzustehen und zuzuschauen, könnte auch nur die Hälfte oder gar nur ein Viertel der Beamten aufgeboten werden, was mit sofortiger Wirkung und ohne Sicherheitsverlust massivste Einsparungen bringen würde.

Auch die jüngsten Zahlen von HOOGAN, welche Ende Januar 2013 von Fedpol präsentiert wurden, untermauern Zweifel an der Seriosität des Konkordats: Grosskotzig wird von 1294 Personen, welche in der Datenbank Hoogan erfasst sind, gefaselt. Es sind aber nur 210 Rayonverbote und 500 Stadionverbote verzeichnet. Zudem gibt es laut Schätzungen lediglich ein paar Hundert gewaltbereite Hooligans in der Schweiz. Mit der Verlängerung der Rayonverbote auf drei Jahre und der Erweiterung das Katalogs von Gründen von Rayonverboten soll eine Erhöhung der Anzahl Einträge in HOOGAN erreicht werden. Einen Nutzen hat dies aber nicht.

Es entsteht auf jeden Fall der begründete Eindruck, dass wie bei den SBB mit falschen Zahlen operiert wird, um ein neues Repressionsinstrument, z. B. zur Aufhebung der Bewegungsfreiheit, zu schaffen. Zur Erinnerung: Die SBB argumentierten immer, pro Fussballsaison würden in Extrazügen Schäden von 3 Millionen Franken entstehen. In Tat und Wahrheit sind es aber keine 10 Prozent davon, wie kürzlich bekannt wurde.

Allgemein fällt auf, dass alle Vorschläge des Konzepts **«**Policy der KKJPD gegen Gewalt im Sport**»** von 2009, welches vom Runden Tisch abgelehnt wurde (Fancard, Charterzüge, Zutrittskontrollen zu den Zügen, Alkohol-Konsumationsverbot auf der Anreise, reine Sitzplatzstadien etc.) umgesetzt werden sollen. Fancard, Alkohol-Konsumationsverbot auf der Anreise usw. werden aber im Konkordat nicht explizit aufgeführt. Vielmehr soll dies mit der Bewilligungspflicht von Sportveranstaltungen durchgeboxt werden. Einerseits ist dies eine unseriöse Mogelpackung, andererseits hat der mit ausgewiesenen Experten ausgestattete runde Tisch gute Gründe gehabt, diese Massnahmen abzulehnen. Der Verein Referendum BWIS lehnt die **«**Policy der KKJPD gegen Gewalt im Sport**»** und damit auch die Änderung des Konkordats vollumfänglich ab.

Polizeiliches Handeln richtet sich gemäss § 17 des Polizeigesetzes (Störerprinzip) gegen diejenigen Personen, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören oder gefährden. Durch diverse Vorgaben, welche durch die Hintertür der Bewilligungspflicht an Besucher von Sportveranstaltungen gemacht werden sollen (Ausweispflicht, Extrazugpflicht, etc), erklären die Polizeidirektoren alle Besucher von Sportveranstaltungen, insbesondere aber alle Besucher von Auswärtsspielen, zu Störern. Dies ist erstens eine bodenlose Frechheit, und zweitens ist dies nicht mit dem Prinzip von Treu und Glauben vereinbar.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Der Verein Referendum BWIS ist zwar ebenfalls der Ansicht, dass der Deliktkatalog von Art. 2 Abs. 1 angepasst werden muss, allerdings in eine andere Richtung als vorgeschlagen. Der Katalog enthält schwere Straftaten wie vorsätzliche Tötung, Mord und Totschlag, welche mit Minimalfreiheitsstrafen von mehreren Jahren bedroht sind. Dies ist völlig witzlos, da derartige Delikte an Sportveranstaltungen nicht alltäglich sind. Sollten sie doch begangen werden, wandert der Täter in Untersuchungshaft und anschliessend in den vorzeitigen Strafvollzug. Ein Rayonverbot oder gar eine Meldeauflage erübrigt sich daher automatisch. Die neu vorgeschlagenen Bagatelldelikte Tätlichkeit und Hinderung

einer Amtshandlung sind wohl keine Gewalttätigkeiten, die den Einsatz von Hundertschaften Polizei provozieren. Zudem ist Tätlichkeit (Art. 126 StGB) ein Antragsdelikt. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, kann nach Art. 30 Abs. 1 StGB jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Polizeiliche Anzeigen zum «Nachweis» gemäss Art. 3 sind daher nicht möglich, ebenso wenig Aussagen von Dritten resp. Meldungen einer Behörde. Einzig der Geschädigte könnte Anzeige erstatten, was aber nicht als Nachweis gewalttätigen Verhaltens gilt. Gerichtliche Verurteilungen wegen Tätlichkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen gibt es so gut wie keine, eine Massnahme aufgrund Art. 126 StGB auszusprechen ist daher praktisch unmöglich.

Eine Bewilligungspflicht gemäss Art. 3a gibt es bereits in mehreren Kantonen, auch in Basel (in Basel-Landschaft finden keine Sportveranstaltungen im Sinne des Konkordats statt), es gibt keinen Bedarf für eine Doppelregelung. Es ist ferner zu beachten, dass Auflagen nur an den Bewilligungsnehmer erteilt werden können, nicht aber an Dritte (z. B. Gastclub oder Gästefans), weil diese keine Bewilligung benötigen und gegen die Bewilligung des Heimclubs resp. deren Auflagen keine Rechtsmittel ergreifen können. Zudem sind mögliche Auflagen räumlich grundsätzlich auf das Kantonsgebiet begrenzt.

Weiter kann durch kantonales Recht keine einem Bundesgesetz widersprechende Regelung erlassen werden. Es ist z. B. nicht statthaft, die Transportpflicht gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) aufzuheben. Ebenso besteht in der Schweiz keine Ausweis(trag)pflicht, die Bestimmung in Art. 2 Abs. 3 führt aber flächendeckend eine Ausweistragpflicht für Besucher von Auswärtsspielen ein, was im Lichte des verfassungsmässigen Bewegungsfreiheit unzulässig ist.

Die im Entwurf zum Konkordat vorgeschlagene verdachtsunabhängige Durchsuchung von Personen gemäss Art. 3b ist in den meisten Kantonen in einem Polizeigesetz geregelt und erfordert gewisse Kriterien. Eine anlasslose Durchsuchung ist nicht zulässig. Auch die Zollbehörden an den Landesgrenzen haben diese Kompetenz nicht. In Deutschland wurde die Rechtswidrigkeit von anlasslosen Durchsuchungen vor Fussballspielen gerichtlich festgestellt (Oberverwaltungsgericht Saarlouis Urteil 3 R 9/06 vom 30. November 2007), Nachdem die Kompetenz der verdachtsunabhängigen Durchsuchung von Personen durch die Polizei nach der Vernehmlassung der KKJPD aus dem Konkordatstext gestrichen wurde, besteht kein Raum mehr, diese Kompetenz an Private zu delegieren. Art. 3b Abs. 2 entbehrt somit jeglicher Grundlage und ist bundesrechts- und verfassungswidrig. Abgesehen davon greift diese delegierte Kompetenz in den Schutzbereich von Art. 189 StGB (sexuelle Nötigung) ein. Der Verein Referendum BWIS empfiehlt allen Besuchern von Sportveranstaltungen, Angriffe auf die sexuelle Integrität durch Sicherheitspersonal mit angemessener Gewalt abzuwehren und Strafantrag gegen die betreffende Person sowie gegen Funktionäre von Behörden und Verbänden wegen Anstiftung zu stellen.

Die Verlängerung von Rayonverboten gemäss Art. 4 auf drei Jahre ist unverhältnismässig lang. Bevor Rayonverbote verschärft werden, ist die Qualität von Massnahmeanordnungen zu steigern. Viele Beschwerden gegen Rayonverbote werden von Gerichten gutgeheissen. Gegen noch mehr ungerechtfertigte Massnahmen wird aber kein Rechtsmittel ergriffen, weil Betroffene die hohen Kosten von mehreren Tausend Franken für eine richterliche Überprüfung scheuen.

Eine kantonale Polizeibehörde kann grundsätzlich nur innerhalb des eigenen Kantons Verfügungen nach kantonalem Recht erlassen (Territorialprinzip, örtliche Zuständigkeit des

Richters bei Beschwerden gegen die Verfügung).

Durch das direkte Aussprechen einer Meldeauflage gemäss Art. 6 wird das Kaskadeprinzip der Massnahmen ausgehöhlt. Es soll keine Rayonverbote mehr geben, sondern nur noch Meldeauflagen. Dies ist nicht verhältnismässig.

Fedpol untersteht Bundesrecht und kann keine Kompetenzen gestützt auf kantonales Recht erhalten, wie dies in Art. 10 vorgesehen ist.

Fazit

Abschliessend fassen wir zusammen, dass wir die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen aus oben genannten Gründen vollumfänglich ablehnen. Insbesondere wird bestritten, dass Gewalt rund um Sportveranstaltungen zunimmt. Die stetig steigenden Zuschauerzahlen lassen auch nicht auf ein Sicherheitsproblem an Sportveranstaltungen schliessen. Im zweiten Halbjahr 2012 etwa wurde im Fussball wieder eine Rekord-Zuschauerzahl verzeichnet.

Mit freundlichen Grüssen

Referendum BWIS